



SATZUNG

Gegründet am 09.09.1999 mit Sitz in Neu-Isenburg.

Eingetragen in das Vereinsregister Offenbach unter der Nr. 5 VR 1824 am 11.11.1999 und geändert am 07.03.2000.

S A T Z U N G

SKI und SNOWBOARD Club Neu-Isenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

SKI und SNOWBOARD Club Neu-Isenburg e.V.

und hat seinen Sitz in Neu-Isenburg Kreis Offenbach.

Er wurde am **09.09.1999** gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

2. Gerichtsstand ist Offenbach.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere der Ski- und Snowboard- Sport.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern und Jugendlichen;
 - b.) zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungssport, die Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen und die Jugenderholung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a.) Landessportbund Hessen e.V.
- b.) des Hessischen Skiverbandes

c.) des Deutschen Skiverbandes

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
 3. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 4. Fördernde Mitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, deren Eltern nicht Vereinsmitglieder sind, übt ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus; nehmen gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahr, so haben sie unabhängig der Anzahl ihrer Kinder nur eine Stimme.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluß, sowie durch Liquidation des Vereins;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet:
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
8. Jedem Mitglied ist eine Satzung bei Eintritt in den Verein auszuhändigen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (MV)
- b.) der Vorstand
- c.) die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese MV soll im 2.Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sind weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muß binnen 8 Wochen eine 2. MV einberufen werden. Die 2.ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Neuwahlen des Vorstandes finden zweijährlich statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a.) Begrüßung;
 - b.) Bericht des Vorstandes;
 - c.) Kassenbericht;
 - d.) Bericht über die Kassenprüfung;
 - e.) Aussprache über die Berichte;
 - f.) Entlastung des Vorstandes;
 - g.) Ehrungen;
 - h.) Anträge;
 - i.) Neuwahlen;
 - j.) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - k.) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - l.) Haushaltsvoranschlag;
 - m.) Vorschau für das neue Vereinsjahr; Veranstaltungskalender;
 - n.) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der/ die Schriftführer/ in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. In diesem Fall hat die Einberufung durch den Vorstand binnen 8 Wochen zu erfolgen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 der/dem Präsidenten;
 der/dem Vizepräsidenten Marketing;
 dem/der Vizepräsidenten Finanzen;
 dem/der Vizepräsidenten Verwaltung;
 dem/der Vizepräsidenten Sport;
 dem/der Vizepräsidenten Jugend;
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der Präsident,
der Vizepräsident Marketing,
der Vizepräsident Finanzen
 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Höhe der Einzelverfügung regelt die Geschäftsordnung.
4. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, längstens jedoch für 8 Jahre. Bis zu einer erneuten Kandidatur in den Vorstand müssen wenigstens 2 Jahre dazwischen liegen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß, erfolgt **in geheimer Wahl.**
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Mitglieder bis 25 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/ innen der Vereinsjugendarbeit.
 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
2. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Dafür erhält die Vereinsjugend die im Haushaltsvoranschlag festgelegten und durch einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bestätigten, finanziellen Mittel.
 Geld- und/ oder Sachspenden, sowie Erlöse und Zuwendungen, die sich die Jugend erarbeitet, stehen dieser in voller Höhe zur Verfügung.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuß. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/ oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
 Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und

durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß.

4. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag und für besondere Leistungen Gebühren. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
2. Für Kinder unter 6 Jahren besteht eine Beitragsfreiheit.
3. Beiträge und Gebühren sind Bringschulden und im voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
4. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
5. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingefordert werden.
6. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft beitragsfrei für die Zeit von maximal 5 Jahren ruhen. Während dieser Zeit sind die Mitgliedsrechte eingeschränkt. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Erfolgt nach diesem Zeitraum keine Wiederbelebung durch das Mitglied, wird die Mitgliedschaft durch den Verein automatisch gelöscht.

§ 11 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Die Mitgliederversammlung regelt in einer Beitragsordnung die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
4. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
5. Die unter 1., 2. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Neu-Isenburg, mit der Maßgabe, daß es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden muß.

Neu-Isenburg, 09.09.1999

Die vorstehende Satzung wurde am 11. November 1999 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.

Offenbach am Main, 11. November 1999
Amtsgericht - Abteilung 5-



Siebert

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

geändert am:

Die vorliegende Satzung wurde am 07.03.2000 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.

Offenbach am Main, 07.03.2000
Amtsgericht - Abteilung 5 -



Wolff

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle